

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Aufgrund von § 23 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I./20, [Nr. 26] in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12], zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58] in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung als Rahmenordnung für Studium und Prüfungen nach § 23 Abs. 1 und 2 BbgHG:

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO)¹

Neufassung vom 13.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Studienberatung
- § 4 Modularisierung und ECTS-Credits
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Verpflichtende Studienfachberatung und weitere Fristen
- § 7 Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebots
- § 8 Mobilitätsfenster
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Beschlussverfahren
- § 11 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- § 13 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Klausuren
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 15a Online-Prüfungen unter elektronischer Aufsicht
- § 15b Prüfungsmodalitäten
- § 15c Datenverarbeitung
- § 15d Technische Störungen
- § 15e Elektronische Aufsicht bei Online-Klausuren
- § 15f Mündliche Online-Prüfungen
- § 16 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abschlusskolloquium
- § 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 21 Täuschung
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Bewertung von Prüfungen
- § 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Berechnung der Gesamtnote
- § 27 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Zertifikat
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades oder des Zertifikats
- § 31 Aufbewahrungsfristen
- § 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 33 Schlussbestimmungen

Präambel

¹Das Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²Gemäß dem universitären Leitbild ist das Studium international ausgerichtet und interdisziplinär geprägt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) enthält die allgemeinen Vorschriften entsprechend den Bestimmungen nach § 23 Abs. 1 BbgHG. ²Sie gilt für folgende Studiengänge:

1. Bachelorstudiengänge,
2. konsekutive Masterstudiengänge
3. weiterbildende Masterstudiengänge.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 18.07.2022 ihre Genehmigung erteilt.

³Für ein Aufbaustudium zum Erwerb eines Zertifikats im Sinne von § 4 Abs. 7 Satz 7 HSPV gelten neben den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. studiengangsspezifischen Ordnungen ausschließlich folgende Regelungen der ASPO: § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 4, § 6, § 7 Abs. 3 bis 6 und 11 bis 13, §§ 9 bis 10, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 16, §§ 19 bis 24, § 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 6, §§ 29 bis 33.

(2) ¹Studiengangsspezifisch über die ASPO hinaus erforderliche Regelungen treffen die studiengangsspezifischen Ordnungen (Studien- und Prüfungsordnungen) der einzelnen Studiengänge. ²Sie regeln insbesondere:

1. die fachspezifischen Ziele des Studiums,
2. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad mit fachspezifischer Bezeichnung bzw. das zu verleihende fachspezifische Zertifikat,
3. ggf. die Feststellung der Nichteignung des Studiengangs für die Form des Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung,
4. den Studienbeginn (Winter- und/oder Sommersemester),
5. den Aufbau des Studiums (Modulübersicht),
6. die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie deren Umfang.
7. Einzelheiten des Verfahrens, dessen Gegenstand die Durchführung einer verpflichtenden Studienfachberatung gemäß § 3 Abs. 3 ist.

³Für studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls studiengangsspezifische Regelungen zum Zulassungsverfahren gilt die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 2 Abschlussgrade

(1) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. ²Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Bachelorgrad. ³Je nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs ist dies der Bachelor of Arts (B.A.), der Bachelor of Laws (LL.B.) oder der Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in einem konsekutiven Masterstudiengang wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erwor-

ben. ²Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Mastergrad. ³Je nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs ist dies der Master of Arts (M.A.), der Master of Laws (LL.M.) oder der Master of Science (M.Sc.).

(3) ¹Weiterbildende Masterstudiengänge setzen i.d.R. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und nach diesem eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr voraus. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird im weiterbildenden Masterstudiengang ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben. ³Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Mastergrad. ⁴Für weiterbildende Masterstudiengänge können auch Grade verliehen werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Abs. 2 abweichen.

(4) ¹Die Abschlussbezeichnung ist in deutscher oder englischer Sprache studiengangsspezifisch festzulegen; gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen. ²Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studium überwiegt.

(5) ¹Mit dem Erwerb eines Zertifikats für das erfolgreiche Absolvieren von Zertifikatsmodulen (Module außerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen) wird ein Aufbaustudium abgeschlossen. ²Mit einem Aufbaustudium können Bachelorstudiengänge im Hinblick auf die Aufnahme eines Masterstudiums ergänzt werden. ³Im Aufbaustudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen vertiefen oder ergänzen und damit die „entsprechende Qualifikation“ im Sinne des § 4 Abs. 7 Sätze 3, 7 und 8 HSPV nachweisen.

§ 3 Studienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. ²Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei Entscheidungen bezüglich der Studien- und Berufswahl oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in Verantwortung der zuständigen Fakultät bzw. Fakultäten durchgeführt. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Modulangeboten, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Studiengängen oder Zertifikatsmodulen,
- im Fall eines Studiengang- und/oder Studienortwechsels,
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt oder
- im Falle der Unterbrechung des Studiums

in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Studierende können zu einer Studienfachberatung gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet werden. ²Das Nähere hierzu regelt § 6 dieser Ordnung.

(4) Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird allen Studierenden innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums ein Mentor oder eine Mentorin zugeordnet, der oder die sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 4

Modularisierung und ECTS-Credits

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. ⁵In begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(2) Die Modulbeschreibungen müssen insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der ECTS-Credits, die Art und Weise der Überprüfung der Leistung, einschließlich der Notenvergabe, den erforderlichen Zeitaufwand (gemäß Absatz 4), die Qualifikationsziele, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebotes und dessen Verwendbarkeit (z. B. für andere Studiengänge) umfassen.

(3) ¹Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. ²Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschließen. ³Modulbewertungen bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. ⁴Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, insbesondere, wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs oder der didaktischen Anforderungen, um die Erreichung der Qualifikationsziele in geeigneter Weise feststellen zu

können, geboten erscheint, werden diese in einer Modulnote zusammengeführt. ⁵Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („bestanden“/„nicht bestanden“). ⁶Die Modulprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ⁷Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Seminararbeiten, Essays, Referate und Fallstudien.

(4) ¹Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (ECTS-Credits) zu versehen, wobei diese für die Module nur vergeben werden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0 bzw. 4 Punkte) oder die Bewertung „bestanden“ lautet. ²Mit den ECTS-Credits wird das für das Modul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder Workload) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. ⁴Module erfordern neben Präsenzstunden oder gleichwertigen Formaten grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z. B. Hausarbeiten, vorlesungsbegleitende Aufgaben und Tests, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z. B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung, Vorbereitung auf die Prüfung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. ⁵Ein ECTS-Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ⁶Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Credits vorzusehen. ⁷Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Credits aufweisen. ⁸Module sollen mindestens sechs ECTS-Credits umfassen und ein Vielfaches von drei sein.

(5) Die Verwaltung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in einem zentral bereitgestellten IT-System.

(6) ¹Der Veröffentlichungstermin für die Veranstaltungsbeschreibungen ist spätestens der jeweilige Semesterbeginn. ²Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange, bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens sechs und höchstens acht Semester. ²Bei

Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. ³Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Sätzen 1 und 2 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester. ⁴Mit dem Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses 300 ECTS-Credits zu erbringen.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. ³Bei der individuellen Studienplanung bietet die zuständige Studienfachberatung der Studiengänge Hilfe.

(3) ¹Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich die Nichteignung des Studiengangs für ein Teilzeitstudium feststellen, können Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, auch in Teilzeit studieren. ²Näheres regelt die Rahmenordnung für das Teilzeitstudium der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 6

Verpflichtende Studienfachberatung und weitere Fristen

(1) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ist gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung nicht innerhalb einer in der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung bzw. Ordnung zum Erwerb eines Zertifikats vorgesehenen angemessenen Prüfungsfrist, die vier Semester nicht unterschreitet, erfolgreich abgelegt haben. ²Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung einer Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird im Laufe des auf das Ende der Frist nach Abs. 1 Satz 1 folgenden Semesters in Textform zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgeleg-

ten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung nach Absatz 1 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Fristablauf gemäß Abs. 1 folgt, abzuschließen. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem beratenden Hochschullehrer oder der beratenden Hochschullehrerin dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
2. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wobei die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten ist,
3. Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) Die studiengangsspezifischen Ordnungen regeln weitere Punkte zu Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu einer Konkretisierung der für die Durchführung der verpflichtenden Studienfachberatung verantwortlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der Form der Beratung sowie das Verfahren zum Nachweis triftiger Gründe im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

(7) ¹Lehnt der oder die Studierende den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließt er oder sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 Satz 2 ab oder hat der oder die Studierende auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prü-

fungsamt nachgewiesen, so wird er oder sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Die studiengangsspezifischen Ordnungen können nach oben abweichende Fristen vorsehen.

(8) Im Übrigen finden Regelungen zu Fristverlängerungen (z. B. gemäß § 19) Anwendung.

§ 7

Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebotes

(1) ¹Für jeden Studiengang wird in der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung geregelt, welche Module das Studium umfasst. ²Die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) ist obligatorisch. ³Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 17.

(2) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in den studiengangsspezifischen Ordnungen vorgesehenen und im Detail in den Modulkatalogen beschriebenen Lehrformen vermittelt. ²Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops, Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse.

(3) ¹Vorlesungen vermitteln studiengangsspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. ²Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(4) Übungen, Tutorien, Kolloquien und Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung der durch Vorlesungen bzw. Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

(5) ¹In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Studiengänge vertraut gemacht. ²Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.

(6) Projekte sollen die Studierenden mit typischen Arbeitssituationen vertraut machen, insbesondere mit dem arbeitsteiligen und interdependenten Arbeiten in Teams.

(7) Exkursionen sollen den Studierenden ermöglichen, ergänzende Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, und dazu beitragen, die Studierenden mit relevanten Berufsfeldern vertraut zu machen.

(8) ¹Workshops und Projekttag dienen der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. ²Zu ihnen gehören z. B. das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren, interkulturelle Kompetenzen sowie die Vermittlung von Zeit- und Projektmanagementkompetenzen.

(9) ¹Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen. ²Näheres zu den Bedingungen der Praktika regeln die jeweiligen Praktikumsrichtlinien der Fakultäten oder die jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnungen.

(10) Sprachkurse sollen die Studierenden auf das Studium im Ausland und die Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.

(11) Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich online statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen Präsenzformaten und Online-Formaten vorsehen).

(12) ¹Die Lehrenden können eine Anmeldung und, sofern dies aus didaktischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl für ihre Veranstaltungen festlegen. ²Teilnahmebeschränkungen und Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben. ³Die Studierbarkeit des Studiengangs muss gewährleistet sein.

(13) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zuzuordnen. ²Ein Leistungsnachweis derselben Lehrveranstaltung kann von den Studierenden in einem Studiengang nur einmal eingebracht werden.

§ 8

Mobilitätsfenster

(1) ¹Mobilitätsfenster bieten den Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums Zeiträume außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu verbringen. ²Folgende Mobilitätsfenster sind durch diese ASPO vorgesehen:

- Studienaufenthalte an anderen in- und ausländischen Hochschulen,
- Praxisaufenthalte im In- und Ausland.

(2) ¹Die Studiengänge und Aufbaustudien sollen so gestaltet werden, dass sie Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen in- und ausländischen Hochschulen und Praxisaufenthalte im In- und Ausland bieten, ohne dass sich dadurch die erforderliche Studiendauer verlängert. ²Dies ist in den studiengangsspezifischen Ordnungen insbesondere dadurch zu gewährleisten, dass den betreffenden Studierenden die Möglichkeit eröffnet wird,

Studien- und Prüfungsleistungen auch bereits vorzeitig vor einem Aufenthalt nach Satz 1 bzw. auch danach im Rahmen der jeweils an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angebotenen Studien- und Prüfungsleistungen wahrnehmen zu können. ³Nach Möglichkeit sollen Studierende die erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen anteilig auch an der anderen in- bzw. ausländischen Hochschule belegen oder im Rahmen eines Praxisaufenthalts absolvieren können.

(3) ¹In den studiengangsspezifischen Ordnungen und Ordnungen der Aufbaustudien ist festgelegt, in welchen Fällen ein Aufenthalt außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für die Studierenden obligatorisch ist. ²In diesem Fall regelt die studiengangsspezifische Ordnung Näheres zu den zu erbringenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(4) In Studiengängen, in denen die Studierenden einen Auslandsaufenthalt an (einer) in der studiengangsspezifischen Ordnung definierten Partneruniversität(en) absolvieren und am Ende ihres Studiums entweder ein gemeinsames Zeugnis der beiden Institutionen (Joint Degree) oder jeweils ein Zeugnis von den Partnerinstitutionen (Double Degree oder Triple Degree) erhalten, sind im Modulplan und Modulkatalog der studiengangsspezifischen Ordnung Regelungen zu den an den jeweiligen Hochschulen zu erbringenden Modulen und deren Umfang, deren gegenseitige Anerkennung und etwaige Regelungen zur Erbringung der Abschlussarbeiten und ggf. dazugehöriger Kolloquien zu treffen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für den jeweiligen Studiengang ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Der Prüfungsausschuss wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter oder einer Akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ³Die studiengangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus Regelungen zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses anderer Hochschulen bei gemeinsamen Studiengängen mit diesen aufnehmen. ⁴Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Im Falle von Studiengängen, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr

als einer Fakultät angeboten werden, wird der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt, darunter mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der verantwortenden Fakultäten. ⁴Dabei erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestellt. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des Studiengangs. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Änderung dieser Ordnung sowie der studiengangsspezifischen Ordnung. ³Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie nach Absatz 1 hinzugezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende belehrt die Mitglieder über die Befangenheitsregeln der §§ 20, 21 VwVfG und führt hierüber eine Aussprache mit den Mitgliedern herbei.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 10 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Werktagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel

mindestens einmal im Semester zusammen. ⁴Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen, einschließlich mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ⁵Alternativ kann in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. ⁶Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁹Eine Kopie des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Werktagen zu erfolgen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ²Ferner kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss insbesondere die vorzeitige Zulassung zur Abschlussarbeit, die Verschiebung des Abgabetermins der Abschlussarbeit sowie Entscheidungen nach § 21, ausgenommen schwerwiegende Fälle, auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Auf Antrag der betroffenen Person werden die Entscheidungen nach Satz 2 dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung vorgelegt. ⁴Der oder die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die getroffenen Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2 vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Die Betroffene bzw. den Betroffenen belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, soweit gegen die entsprechende Entscheidung Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

§ 11

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei Abschlussarbeiten (§ 17) und Abschlusskolloquien (§ 18) gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. ⁵Für die Prüfer und Prüferinnen bzw. Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht.

(3) ¹Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehören und selbst mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad besitzen oder eine vergleichbare staatliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt haben. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer und Beisitzerinnen können auf Vorschlag des oder der jeweiligen Prüfenden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Für die Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Über die Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten bzw. selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(2) ¹Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die

Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. ²Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. ³Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. ⁴Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.

(3) ¹Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen. ²Die Durchführung einer Anerkennungsprüfung liegt im Ermessen der Hochschule. ³Ein Anspruch der oder des Studierenden hierauf besteht außerhalb der Regelung in Abs. 6 Satz 3 nicht.

(4) ¹Die Noten der im Ausland erbrachten und anerkannten Leistungen werden aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ²Die diesem Beschluss zugrundeliegende Äquivalenztabelle wird hochschulintern veröffentlicht.

(5) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(6) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. ²Die Hochschule trägt die Beweislast im Falle einer Ablehnung hochschulischer Leistungen. ³Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 ab, wird auf Antrag eine Anerkennungsprüfung durch die Hochschule durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt; sie können in schriftlicher, elektronischer, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form, auch als Online-Prüfung und in einer Kombination dieser

Formen abgehalten werden. ²Online-Prüfungen sind Prüfungen, bei denen während der Prüfung die Verbindung eines Endgeräts mit einem Netzwerk, insbesondere dem Internet, erforderlich ist. ³Prüfungsformate sind Klausuren, mündliche Prüfungen, andere schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung oder sonstige Leistungen. ⁴Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern der oder die Lehrende zustimmt bzw. dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

(2) Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ²Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenaus- bzw. vergabe durch den Prüfer oder die Prüferin.

(4) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne ausdrücklichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen einen Nachweis in Textform über die Nichtanmeldung.

(5) Die Studierenden müssen sich für die Teilnahme an Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) ¹Im Fall der Durchführung einer Online-Prüfung unter elektronischer Aufsicht erfolgt die Feststellung der Identität i. S. d. Abs. 5 vor Beginn der Prüfung. ²Eine Speicherung der in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die Prüfende. ²Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 14 Studienbegleitende Klausuren

(1) ¹Klausuren sind Prüfungen in schriftlicher oder elektronischer Form, die einer Aufsicht bedürfen.

²Die Dauer von Klausuren soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(2) ¹Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. ²Die Studierenden haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, außerdem ist die Bestehensgrenze zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der oder die Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekanntgegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). ⁸Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. ⁹Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. ¹⁰Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von den aufsichtführenden Personen vermerkt werden.

(4) Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

(5) Eine Klausur kann unter den Voraussetzungen der §§ 15a-15e auch als Online-Prüfung unter elektronischer Aufsicht abgenommen werden.

§ 15

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Die Mindestdauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem und Fach nicht unterschreiten.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer

oder einer sachkundigen Beisitzerin, durchzuführen.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Prüfer oder der Prüferin, ggf. von der Beisitzerin oder dem Beisitzenden, zu unterzeichnen. ²Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

(4) Eine mündliche Prüfung kann unter den Voraussetzungen der §§ 15a-15d, 15f auch als Online-Prüfung unter elektronischer Aufsicht (Video-Konferenz) durchgeführt werden.

§ 15a

Online-Prüfungen unter elektronischer Aufsicht

(1) Für Online-Klausuren und mündliche Prüfungen in Online-Form gelten zusätzlich die nachfolgenden Vorschriften, soweit die Aufsicht auf eine Weise vorgenommen wird, die es erforderlich macht, dass die Studierenden die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen aktivieren (elektronische Aufsicht).

(2) ¹Die Teilnahme erfolgt freiwillig. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴Das Wahlrecht der Studierenden bleibt bestehen, auch wenn die Prüfung wiederholt werden muss.

§ 15b Prüfungsmodalitäten

(1) Im Fall des § 15a werden die Studierenden mit der Bekanntgabe der Prüfungsform informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 15c,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 15e Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 15f sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(2) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 15c Datenverarbeitung

(1) ¹Im Rahmen der Online-Prüfung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Feststellung der Identität nach § 13 Abs. 6 und der Videoaufsicht nach § 15e.

(2) ¹Die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) ¹Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Feststellung der Identität (§ 13 Abs. 6) sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 15d Technische Störungen

(1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Klausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studieren-

den nachweist, dass sie bzw. er die Störung zu vertreten hat. ⁴Das Wahlrecht nach § 15a Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung zum nächstmöglichen Zeitpunkt fortgesetzt. ²Kann die Prüfung aufgrund technischer Probleme nicht stattfinden, so gilt sie als nicht angetreten und es wird ein neuer Termin angesetzt. ³Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Regelung in § 22 bleibt unberührt.

§ 15e Elektronische Aufsicht bei Online-Klausuren

(1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Online-Klausur zu gewährleisten, dass die zu prüfende Person elektronisch beaufsichtigt wird. ²Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. ³Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Europa-Universität Viadrina. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist außer zur Dokumentation von Täuschungsversuchen nicht zulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 15f Mündliche Online-Prüfungen

Für die zur Durchführung der mündlichen Online-Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 15e entsprechend.

§ 16

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung

(1) Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Hausarbeiten, Seminararbeiten, Essays, Rezensionen und Seminarprotokolle, Projekt- und Arbeitsberichte, Poster und Forschungsexposés.

(2) Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Sofern die Prüfungsleistung in Form von einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4) ¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Verlangt der Prüfer oder die Prüferin eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so muss sie auf Plagiat überprüfbar sein. ⁴Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde oder sonstigen Bildungseinrichtung zu entsprechender Prüfung vorgelegt haben. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet werden. ⁶§ 21 gilt entsprechend.

§ 17 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in ihrem Studienfach in der Lage sind.

(2) Sofern Abschlussarbeiten in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, muss die individuelle Leistung der beteiligten Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(3) ¹Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en angehören. ³Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁴§ 44 Abs. 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt.

(4) ¹Die Studierenden wählen aus den in Absatz 3 genannten Personen einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die Betreuung der Abschlussarbeit aus. ²Erfolgt keine Auswahl oder war diese nicht erfolgreich, weist der zuständige Prüfungsausschuss einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin zu.

(5) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 75 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs insgesamt erforderlichen ECTS-Credits (abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Abschlusskolloquium) erfolgreich absolviert haben. ²In den studiengangsspezifischen Ordnungen kann ein höherer Umfang an erforderlichen Leistungen geregelt werden. ³Die studiengangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus auch konkrete Module benennen, die vor einer Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgreich absolviert werden müssen. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit soll spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. ⁵Sofern die studiengangsspezifischen Ordnungen keine andere Stelle zur Antragsannahme regeln, stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit unter Nachweis der zu erbringenden Leistungen gemäß Satz 1.

(6) ¹Nach der Zulassung zur Abschlussarbeit gibt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin das Thema der Abschlussarbeit aus. ²Das Thema, die Person des Erstgutachters oder der Erstgutachterin sowie Zweitgutachter oder Zweitgutachterin und der Zeitpunkt der Themenaus- bzw. vergabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sind mit der Anmeldung der Abschlussarbeit gegenüber dem Prüfungsamt bzw. einer in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelten anderen Stelle aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Abschlussarbeit darf nicht mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. ²Ist dies der Fall, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. ³§ 21 gilt entsprechend. ⁴Die studiengangsspezifischen Ordnungen können Ausnahmen von Satz 1 und 2 für Studienabschlüsse vorsehen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen.

(8) ¹Die Abschlussarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die studiengangsspezifischen Ordnungen können weitere Sprachen oder diesbezügliche Einschränkungen vorsehen. ³Über Ausnahmen entscheidet der zu-

ständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und nach Rücksprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin sowie dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin. ⁴Der entsprechende Antrag ist vor der Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf ECTS-Credits. ²Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Credits. ³Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt.

(10) Auf Antrag der Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin in begründeten, von den Studierenden nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit in entsprechendem Umfang verlängern, wobei der Antrag unverzüglich nach Eintritt des von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(11) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der zuständige Prüfungsausschuss oder die studiengangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(12) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt bzw. einer in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelten anderen Stelle in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. ²Die Frist wird durch Einreichung der elektronischen Version gewahrt, wenn die gebundenen Exemplare fristgerecht versandt wurden. ³Die studiengangsspezifischen Ordnungen können Abweichungen von der Pflicht zur Einreichung gebundener Exemplare vorsehen. ⁴Die Abschlussarbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt und mit einem Titelblatt versehen sein. ⁵Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁶Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁷Die elektronische Version muss auf Plagiat überprüfbar sein. ⁸Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbe-

hörde vorgelegt haben. ¹⁰Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet werden.

(13) Bei Versäumnis der Frist wird die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet.

(14) ¹Bei fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit wird diese von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit einer Note nach dem in § 23 Abs. 1 bis 4 spezifizierten Schema bewertet. ²Vergeben die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so werden die beiden Noten ohne Gewichtung gemittelt und an die Notenskala des § 23 Abs. 1 bis 4 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ³Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁴Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, können die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten beantragen.

⁴Wenn ein Gutachten die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (größer als 4,0 bzw. kleiner als 4 Punkte) bewertet, das andere Gutachten diese jedoch mit mindestens „ausreichend“ (4,0 bzw. 4 Punkte), wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt. ⁶Liegen drei Gutachten vor, so setzt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen. ⁷Steht einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen der Abschlussarbeit zu deren Begutachtung nicht mehr zur Verfügung, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Gutachter oder eine andere sachkundige Gutachterin.

(15) ¹Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. ²Das Ergebnis ist den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

(16) ¹Bei einer nicht ausreichenden Note der Abschlussarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0 bzw. kleiner als 4 Punkte) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. ²Die Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. ³Genauerer kann in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt werden.

§ 18 Abschlusskolloquium

¹In den studiengangsspezifischen Ordnungen kann ein Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung

vorgesehen werden. ²Genauer ist in den studienengangsspezifischen Ordnungen zu regeln. ³Das Abschlusskolloquium ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ⁴§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Bezieht sich das Kolloquium auf die Abschlussarbeit, ist das Ergebnis der Abschlussarbeit den Studierenden vor der Prüfung mitzuteilen. ⁶Die studienengangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus die Kenntnisnahme der Gutachten regeln.

§ 19

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) ¹In begründeten Fällen (z. B. längere Krankheit) kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahme von den in § 6 Abs. 1 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Gründe in Textform, ggfs. unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und unter Einreichen entsprechender Nachweise zur Glaubhaftmachung zu stellen.

(2) ¹Studierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen bzw. sich in Elternzeit befinden bzw. Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Bezug auf die Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Belegt der oder die Studierende durch ein ärztliches oder sonstiges fachliches Attest, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Absatz 3 werden im Zeugnis auf Antrag des Stu-

dierenden entsprechend ausgewiesen. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis begründet.

§ 20

Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) ¹Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und ggfs. in der vom Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Die für den Rücktritt festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) ¹Treten die Studierenden nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und ggfs. unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin ein neuer Termin anberaumt. ⁵Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören bzw. unzulässig auf Prüfer oder Prüferinnen sowie Aufsichtsführende einwirken, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen, z. B. Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtsführenden, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor-

bzw. Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. ⁴Vor diesen Entscheidungen nach Satz 3 erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Täuschung

(1) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) zu bewerten. ²Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassene Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. ³Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts, einer Abbildung oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ⁴Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines oder einer anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine fremde Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremde fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(2) ¹Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs i. S. d. Absatz 1, ist der Prüfer oder die Prüferin verpflichtet, den Sachverhalt zu dokumentieren und unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Über das Vorliegen eines Täuschungsversuches entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme des jeweiligen Prüfenden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. ⁴Im erstmaligen Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- bzw. Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. ⁶Als

schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch. ⁷Vor diesen Entscheidungen erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁸Der Prüfungsausschuss kann die Anhörung und die schriftliche Verwarnung der oder des Studierenden widerrufen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. ⁹Für Entscheidungen über den Ausschluss von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden

a) durch folgende Noten ausgedrückt:

1 („sehr gut“)	= eine hervorragende Leistung;
2 („gut“)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 („befriedigend“)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 („ausreichend“)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 („nicht ausreichend“)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

b) durch folgende Bewertung nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung ausgedrückt:

- sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
- gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
- vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
- befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
- ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
- mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
- ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Absatz 6 sowie nach § 26 vorgenommene Berechnung der Gesamtnote eingehen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung, so sind die vergebenen Punkte dann folgendermaßen in Noten umzurechnen, wenn diese Prüfungsleistungen in Studiengängen abgelegt werden, in denen Prüfungsleistungen nicht nach dem Punktsystem für die Erste und Zweite Juristische Prüfung bewertet werden:

- 14 bis 18 Punkte = 1,0
- 13 Punkte = 1,3
- 11 bis 12 Punkte = 1,7
- 10 Punkte = 2,0
- 9 Punkte = 2,3
- 8 Punkte = 2,7
- 7 Punkte = 3,0
- 6 Punkte = 3,3

- 5 Punkte = 3,7
- 4 Punkte = 4,0
- 0 bis 3 Punkte = 5,0.

(4) ¹Eine Umrechnung von Noten in die Punktevergabe nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nachfolgendem Schema:

- 1,0 = 17 Punkte
- 1,3 = 13 Punkte
- 1,7 = 12 Punkte
- 2,0 = 10 Punkte
- 2,3 = 9 Punkte
- 2,7 = 8 Punkte
- 3,0 = 7 Punkte
- 3,3 = 6 Punkte
- 3,7 = 5 Punkte
- 4,0 = 4 Punkte
- 5,0 = 2 Punkte.

²Das obige Schema gilt nicht für weiterbildende Masterstudiengänge. ³Für diese wird die Notenumrechnung in den studiengangsspezifischen Ordnungen gesondert geregelt.

(5) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – sind in der Regel durch einen Prüfer oder eine Prüferin zu bewerten. ²Davon abweichende, über diese Mindestanzahl hinausgehende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Ordnungen getroffen werden. ³Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Noten mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen werden gemäß § 17 Abs. 14 Satz 2 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Abs. 1 bis 4 angepasst. ⁵Im Falle einer Notengebung nach Absatz 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen erforderlich. ⁶Prüfungsergebnisse von Klausuren sollen spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntgegeben werden. ⁷Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wurden, sollen nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen bewertet werden.

(6) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer bzw. der Prüferin, bei mehreren Prüfenden – im Falle eines Abschlusskolloquiums – von allen, ggfs. einschließlich der Beisitzenden bewertet. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen werden gemäß § 17 Abs. 14 Satz 2 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Abs. 1 bis 4 angepasst. ⁴Das Prüfungsergebnis ist

den geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(7) ¹Falls sich die Bewertung eines Moduls aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung bzw. den studiengangsspezifischen Ordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: Aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen wird der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Absatz 1 bis 4 genannten Notenwerten, bei zweien der bessere, gewählt.

(8) Bei Studienabschlüssen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen, sollen die studiengangsspezifischen Ordnungen die Umrechnung der ausländischen Benotung vorsehen.

§ 24

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Systeme, bekanntgegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Bewertungen mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0 bzw. 4 Punkte) oder „bestanden“ bewertet wird. ²Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen, soweit in den studiengangsspezifischen Ordnungen keine darüber hinausgehende Anzahl an Wiederholungen geregelt ist, innerhalb der Fristen des § 6 – mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums – zweimal wiederholt werden. ²Bezüglich der Wiederholung der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums sind die Regelungen des Absatzes 3 anzuwenden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens ebenfalls nur einmal wiederholt werden. ³Eine bestandene Abschlussarbeit und ein bestandenes Abschlusskolloquium dürfen nicht wiederholt werden.

(4) Ein Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist erfolgreich absolviert, wenn alle nach den studiengangsspezifischen Ordnungen erforderlichen Modulprüfungen, die Abschlussarbeit sowie ein ggf. nach den studiengangsspezifischen Ordnungen vorgesehenes Abschlusskolloquium bestanden sind.

(5) Den Studierenden, die eine Prüfungsleistung ablegen müssen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), wird vor dem Ablegen der Prüfung empfohlen, ein Beratungsgespräch mit dem modulverantwortlichen Dozenten oder der modulverantwortlichen Dozentin bzw. den Prüfenden zu suchen.

§ 26

Berechnung der Gesamtnote

(1) ¹Soweit in den studiengangsspezifischen Ordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, so wird die Gesamtnote des Abschlusses als Durchschnitt der für den Studienabschluss erforderlichen Module, der Abschlussarbeit sowie ggf. des Abschlusskolloquiums gebildet, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. ²Module, die als Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

1,0 bis 1,3 = „mit Auszeichnung“; „with distinction“

1,4 bis 1,5 = „sehr gut“; „very good“

1,6 bis 2,5 = „gut“; „good“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“; „satisfactory“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“; „sufficient“

ab 4,1 = „nicht ausreichend“; „insufficient“.

⁵In Fällen einer Notenvergabe nach § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

- Sehr gut = 14 bis 18 Punkte
- Gut = 11,50 bis 13,99 Punkte

- Vollbefriedigend = 9 bis 11,49 Punkte
- Befriedigend = 6,50 bis 8,99 Punkte
- Ausreichend = 4,00 bis 6,49 Punkte
- Mangelhaft = 1,50 bis 3,99 Punkte
- Ungenügend = 0 bis 1,49 Punkte.

(2) ¹Eine relative Note wird entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

²Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

³Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge des jeweiligen Studiengangs als Kohorte zu erfassen, sofern diese vorhanden sind.

(3) Sofern in der jeweiligen Ordnung für ein Aufbaustudium nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmt sich die Zertifikatsgesamtnote als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 27

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Zertifikat

(1) Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits innerhalb der Fristen des § 6 vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen gemäß Absatz 2 bis 4 ausgestellt.

(2) ¹Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem/den Dekan/en und/oder der/den Dekanin/innen der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder ihren Vertretern oder ihren Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versehen. ⁴Bei einem joint degree erhält der Absolvent bzw. die Absolventin einen Hochschulgrad mit einer gemeinsamen Urkunde aller beteiligten Hochschulen. ⁵Bei einem double und triple degree erhält der Absolvent bzw. die Absolventin Hochschulgrade der jeweiligen Partnerhochschulen in Form mehrerer miteinander verzahnter Urkunden.

(3) ¹Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält alle für den Abschluss erforderlichen

Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis enthält neben dem Ausstellungsdatum auch die Angabe, wann die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Sofern Wahlmöglichkeiten bei der Anrechnung erworbener Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, haben die Studierenden die Zuordnung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen vor Ausstellung der Urkunde vorzunehmen. ⁵Diese Festlegungen sind von den Studierenden in Textform zu bestätigen und dem Prüfungsamt vorzulegen. ⁶Die mehrfache Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. ⁷Die Zuordnung wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. ⁸Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu versehen. ⁹Bestandene Prüfungen, die nicht Gegenstand des Abschlusses sind, werden auf Antrag der Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt im Zeugnis mit den dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen zusätzlich ausgewiesen. ¹⁰Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Bewertungen keine Berücksichtigung. ¹¹Auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt kann im Zeugnis die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Abschluss erforderlichen Leistung vermerkt werden.

(4) ¹Außerdem erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“ ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin bzw. von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(5) ¹Den Studierenden können vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

(6) ¹Studierende, die alle erforderlichen Leistungen in einem Aufbaustudium erbracht haben, erwerben ein Zertifikat. ²Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Sie weist alle für den Abschluss erforderlichen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen sowie die Gesamtnote aus und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(1) Soweit die studiengangsspezifischen Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen, ist das Bachelor- bzw. Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder andere studienbegleitende Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Bachelor- bzw. Masterstudium ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder das gegebenenfalls erforderliche Abschlusskolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(3) ¹Über das endgültige Nichtbestehen des Bachelor- oder Masterstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Haben die Studierenden das Bachelor- oder Masterstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiums sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen. ²Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die geprüften Studierenden.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des Bachelor- oder Masterstudiums können Studierende auf Antrag Einsicht in die für die Bewertung ihrer Leistungen relevante Unterlagen nehmen. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird Studierenden auf Antrag an den oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades oder des Zertifikats

(1) ¹Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, für nicht bestanden zu erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4

an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich. ³Der zuständige Prüfungsausschuss stellt fest, ob es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse und Zertifikate.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis oder Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Aufbewahrung von Unterlagen in den in dieser ASPO geregelten Studiengängen und Aufbaustudien gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- a) 50 Jahre für:
 - Durchschriften oder Kopien der Abschlussdokumente (Urkunden, Diploma Supplements, Transcripts of Records) mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben,
 - Gutachten für schriftliche Arbeiten, insbesondere zu schriftlichen Abschlussarbeiten, z. B. Bachelor-, Masterarbeiten sowie Unterlagen zur Gutachterbestellung,
 - entsprechende Listen über nicht bestandene Prüfungen,
 - bei Exmatrikulation ohne Abschluss Durchschriften oder Kopien der Studienverlaufvereinbarungen und Bescheide,
 - bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung Durchschrift oder Kopie des der oder dem Studierenden erteilten Bescheids.
- b) 10 Jahre für:
 - Zensurenlisten bzw. Leistungsnachweise mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben
 - Prüfungsprotokolle (z. B. zu mündlichen Abschlussprüfungen),

§ 33 Schlussbestimmungen

- schriftliche Abschlussarbeiten, z. B. Bachelor-, Masterarbeiten,
 - sonstige prüfungsrelevante Unterlagen von besonderer Bedeutung (z. B. amtsärztliches Attest, Entscheidung über Täuschungsversuch),
 - Anträge auf Zulassung zu Prüfungen, insbesondere die Abschlussprüfungen, einschließlich der zur Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht der oder dem Studierenden zurückgegeben worden sind.
- c) 8 Jahre für:
- Schriftliche, elektronische oder praktische Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche und praktische Arbeiten) und Prüfungsprotokolle (z. B. zu mündlichen Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen).
- d) 5 Jahre für:
- ggf. Widerruf- oder Rücknahmebescheid,
 - sonstige Unterlagen (z. B. Beurlaubungsanträge mit Kopie der Bewilligung oder Ablehnung, Anträge auf Wechsel der SPO, FSO oder weiteren studiengangsspezifischen Ordnung, Anträge auf Zeugniserstellung, Anträge auf Teilzeitstudium).

(2) Fristbeginn der in Absatz 1 benannten Aufbewahrungsfristen ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Studierenden das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung, der Bescheid über eine Exmatrikulation ohne Abschluss bzw. der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen mitgeteilt worden ist.

(3) ¹Alle Unterlagen, die zur Erfüllung aktueller Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind regelmäßig dem Universitätsarchiv im Originalzustand zur Übernahme ins Zwischenarchiv anzubieten. ²Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Absatz 1 werden die Akten auf ihre Archivwürdigkeit überprüft und – in Abstimmung mit der abgebenden Stelle – vernichtet oder ins Endarchiv übernommen.

(4) ¹Die angegebenen Fristen in Absatz 1 gelten entsprechend auch für die ausschließlich digital vorliegenden Dokumente. ²Sie werden in elektronischer Form, gemäß der geltenden Rechtsnormen, archiviert.

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Neufassung der ASPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vom 27.01.2016, in der Fassung vom 27.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

¹Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium bzw. ein Aufbaustudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis von Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ordnungen in der bis zum 28. Januar 2016 gültigen Fassung aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ordnungen (FSO) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vom 08.05.2013 ab. ²Sie können beantragen, das Studium entsprechend dieser Neufassung der ASPO in Verbindung mit den dazu erlassenen studiengangsspezifischen Ordnungen fortzuführen und abzuschließen.